

Geschäftsordnung für die Seniorenvertretung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen

Die Seniorenvertretung gibt sich nach § 8 Abs. 7 der Satzung für die Delegiertenversammlung und den Seniorenbeirat folgende Geschäftsordnung

A. Organe und ihre Aufgaben

I. Delegiertenversammlung

§ 1

Die Zusammensetzung und Aufgaben sind in der Satzung festgelegt.

§ 2

Die Delegiertenversammlung wird mindestens ein Mal im Jahr vom Seniorenbeirat satzungsgemäß eingeladen.

Die Sitzungen finden im Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen statt. Die Sitzungsleitung hat der Vorsitzende des Seniorenbeirates.

Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

Die Delegierten erhalten Ausfertigungen der Protokolle.

§ 3

Die Amtszeit beträgt drei Jahre

II. Seniorenbeirat

§ 4

Die Zusammensetzung, Aufgaben und der Beschlussmodus ist in der Satzung festgelegt.

§ 5

Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden höchstens 8 x im Jahr statt.

Die Sitzungen unterteilen sich in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil.

Von Einladungen wird abgesehen, da die Termine im vorhinein festgelegt werden. Die voraussichtliche Tagesordnung wird dem Protokoll der letzten Sitzung beigelegt.

Wichtige Unterlagen für die nächste Sitzung sind rechtzeitig an die Seniorenbeirats-Mitglieder zu versenden.

§ 6

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre.

§ 7

Die Kassengeschäfte werden vom Kassewart des Seniorenbeirates geführt. Kassenbelege sind vom Vorsitzenden anzuweisen.

Bis zu einem Betrag von 500 Euro ist der 1. Vorsitzende allein Verfügungsberechtigt. Darüber hinaus entscheidet das Gremium. Der Beschluss über die Ausgabe wird im Protokoll festgehalten.

§ 8

Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Jedes Beiratsmitglied erhält ein Exemplar des Protokolls der öffentlichen Sitzung. Das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung gibt es nur noch in einer Ausfertigung. Diese Ausfertigung wird dem Gremium in der folgenden SB-Sitzung vorgetragen. Das Schriftstück verbleibt dann im Gewahrsam der Fachstelle für Sozialplanung.

Die Aufbewahrung der Protokolle des öffentlichen Teils ist im Büro der Fachstelle für Sozialplanung, solange die Seniorenvertretung besteht.

Anschließend entscheiden über ihren Verbleib und die Aufbewahrungsnotwendigkeit und –zeit die Vertretung des Landkreises im Seniorenbeirat.

§ 9

Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen. Andernfalls ist eine verbindliche Abmeldung erforderlich. Bei absehbarer längerer Verhinderung (z. B. durch Krankheit) ist eigenverantwortlich der festgelegte Stellvertreter zu benachrichtigen.

B. Stellvertreter

§ 10

Die Vertretung des Vorsitzenden durch die stellvertretenden Vorsitzenden findet bei Verhinderung, vorläufiger Amtsenthebung oder persönlicher Beteiligung des Vorsitzenden statt.

Die stellvertretenden Vorsitzenden üben, soweit sie tätig sind, die gesamten Befugnisse des Vorsitzenden aus.

C. Schlussbestimmungen

§ 11

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Seniorenbeirat in Kraft. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates erhält ein Exemplar. Sie kann nur durch Beschluss des Seniorenbeirates geändert werden.

Sie ist die Grundlage für die Geschäftsführung der Seniorenvertretung des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen, solange diese tätig ist.

Bad Tölz, den

.....
Vorsitzende/r

.....
stellv. Vorsitzende/r

.....
Schriftführer/in

.....
stellv. Vorsitzende/r